

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 18

(1) Nach der Beratung erfolgt die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Anträge und Vorlagen.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.

§ 19

(1) Das Präsidium stellt das Abstimmungsergebnis fest, das durch den Präsidenten bekanntgegeben wird.

(2) Wird die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses einer Abstimmung angezweifelt, hat das Präsidium das Ergebnis nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§20

(1) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze und gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt.

(2) Die Gesetze werden dem Vorsitzenden des Staatsrates übermittelt, der sie innerhalb eines Monats im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. (Artikel 65 Absatz 4 der Verfassung)

(3) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen. (Artikel 65 Absatz 5 der Verfassung)

(4) Beschlüsse der Volkskammer werden durch den Präsidenten der Volkskammer im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§21

(1) Über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Schluß der Tagung den Abgeordneten, Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Niederschrift des Protokolls.

(4) Rednern ist das Protokoll ihrer Reden spätestens zwei Tage nach der Tagung zuzustellen. Sie sind verpflichtet, das Protokoll ihrer Reden durchzusehen und binnen weiterer zwei Tage, vom bestätigten Empfang ab gerechnet, zurückzugeben.